

MERKBLATT FP 7006

ANTRAGSAUFRUF

DURCHFÜHRUNG VON STUDIEN ODER KLEINEN
MAßNAHMEN ZUM VIERTEN
WETTBEWERBSVERFAHREN NACH DER
RICHTLINIE NETZWERK STADT/LAND



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 15. Februar 2021

Merkblatt für die Förderung der Teilmaßnahme Durchführung von Studien oder kleinen Maßnahmen zum 4. Wettbewerbsverfahren.

Grundlage ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Studien und kleinen Maßnahmen nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerkes (Richtlinie Netzwerk Stadt/Land) vom 07.06.2018 (MBL LSA 2018 S. 311).

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Eigenkräfte der ländlichen Räume zum Erhalt und zur Schaffung von Einkommensquellen zu stärken. Weiterhin sollen die ländlichen Gemeinden zukunftssicher und die Landnutzung nachhaltig gemacht werden. Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung konzeptioneller Grundlagen und der Begleitung von Entwicklungsvorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen.

Die Städte und Gemeinden müssen sich den Fragen der Entwicklung sowohl im ländlichen wie auch im städtischen Bereich stellen. Dazu sind Strategien notwendig, die herausarbeiten, wie in den bestehenden Strukturen die aktuellen Herausforderungen wie demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende, Erhalt der Biodiversität, Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, nachhaltige Entwicklung der Flächennutzung usw. effektiv gelöst werden können. Insgesamt führt die Komplexität der aktuellen Herausforderungen zu der Einsicht, dass nur integrierte und auf regionale Bedürfnisse abgestellte Praktiken dazu geeignet sind, Lösungen bzw. Strategien für die Zukunft zu entwickeln.

Im August 2020 wurde der 4. Wettbewerbsaufruf zu Konzepten für Studien und kleine Maßnahmen nach der Richtlinie Netzwerk Stadt/Land gestartet.

Besonderer Gegenstand dieses Wettbewerbs waren Konzepte für Studien und kleine Maßnahmen im Themenfeld

„Umwelt und Ressourcenschutz“.

Am 16. November 2020 endete die Abgabefrist für Konzepte zur Teilnahme am

Wettbewerb beim Netzwerk Stadt/Land.

Anhand der ausgewiesenen Wettbewerbsmerkmale gab das Netzwerk Stadt/Land für die einzelnen Konzepte ein Votum ab, das Grundlage für eine Förderung ist.

Nunmehr können Förderanträge zu den Konzepten gestellt werden, zu denen das Netzwerk Stadt/Land ein positives Votum im Rahmen des vorgenannten Wettbewerbs abgegeben hat. Anträge, die bis zum 31.03.2021 (Stichtag) bei der Bewilligungsbehörde vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden in das Bewertungsverfahren der Bewilligungsbehörde zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, die bis zu diesem Stichtag nicht vollständig vorliegen, können nicht für eine Förderung ausgewählt werden.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind 1,81 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfangende können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein. Gefördert werden können auch von den genannten Personen gebildete Zusammenschlüsse oder Partnerschaften.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- natürliche Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

Im Rahmen des ausgeschriebenen vierten Wettbewerbes können Studien oder kleine Maßnahmen zum Themenfeld

„Umwelt und Ressourcenschutz“

gefördert werden.

Kleine Maßnahmen sind Modell- und Demonstrationsvorhaben, durch die Erkenntnisse gewonnen werden, die landesweit genutzt werden können, den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt zu erhalten und zu entwickeln.

Die Aufarbeitung der Ergebnisse für die Wissensvermittlung muss in Abstimmung mit dem Netzwerk Stadt/Land erfolgen. Die Wissensvermittlung erfolgt dann durch das Netzwerk Stadt/Land. Dazu gehört, dass anlässlich der jährlich einmal stattfindenden Sommerakademie die Ergebnisse aus den Studien und kleinen Maßnahmen dargestellt werden und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und auf der Internetseite des Netzwerks Stadt/Land veröffentlicht werden.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt 100 v. H. der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, jedoch maximal 200.000 Euro. Ausnahmen von dieser maximalen Obergrenze der Zuwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2.000 Euro und bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden mindestens 5.000 Euro betragen.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Informationen zur De-minimis-Förderung finden Sie im Informationsblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

(https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinvestiv.htm#ssl).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Von der Förderung ausgeschlossen sind u.a:

- Eigenleistungen (z.B. Personalkosten oder Bewirtschaftungskosten beim Zuwendungsempfänger),
- Umsatzsteuer sowie
- Skonti und Rabatte, unabhängig davon, ob sie genutzt wurden.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung, d. h. in dem Projekt Netzwerk Stadt/Land mit den Aufgaben nach Nr. 1 des o. g. Wettbewerbsaufrufs ist eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und/oder der EU für denselben Förderzweck nicht zulässig.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Nach Feststellung der Zulässigkeit der Vorhaben bestimmt die Bewilligungsbehörde anhand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems die zu fördernden Vorhaben. Dazu werden die Anträge mit ihrer jeweiligen Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreicht haben. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esifonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>.

Fehlende Antragsunterlagen können innerhalb eines Monats nach dem Stichtag (Ausschlussfrist) nachgereicht bzw. durch die Bewilligungsbehörde nachgefordert werden. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind nicht förderfähig. Die Verantwortung für den Antrag, auch die Vollständigkeit des Antrages, liegt beim Antragsteller.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

M16 D) NETZWERK „STADT/LAND“ / FÖRDERUNG DER AUSGABEN FÜR STUDIEN UND KLEINE MAßNAHMEN

Zum Wettbewerb wird an einem Stichtag für den gesamten Förderzeitraum öffentlich aufgerufen. Die Auswahl erfolgt zentral.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Beschreibung des Punktwertes
	1.	Allgemeine AK			
1	1	Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im ländlichen Raum	Studien und kleine Maßnahmen unterstützen die Haltefaktoren im ländlichen Raum durch breiter anwendbare Lösungsansätze	0 1 2 3 0 2	Kein direkter Beitrag zu mehreren der in Nr. 2 a-d der RL genannten Themenfeldern zur Verbesserung der allg. Lebensbedingungen direkter Beitrag zu einem der in Nr. 2 a-d der RL genannten Themenfeldern zur Verbesserung der allg. Lebensbedingungen direkter Beitrag zu zwei der in Nr. 2 a-d der RL genannten Themenfeldern zur Verbesserung der allg. Lebensbedingungen direkter Beitrag zu drei der in Nr. 2 a-d der RL genannten Themenfeldern zur Verbesserung der allg. Lebensbedingungen kein Beitrag zur Nachnutzung und Übertragbarkeit Beitrag zur Nachnutzung und Übertragbarkeit
2		Beitrag zur Einbeziehung vielfältiger Stakeholder aus dem ländlichen Raum	Studien und kleine Maßnahmen haben einen hohen Wirkungsgrad, beziehen viele Akteure mit ein	0 1 2 3 0 2	Ohne Einbeziehung ab 2 Partner aus unterschiedlichen öffentl. und sozioökonom. Bereichen bis 10 bis 20 keine Bürgerbeteiligung mit Bürgerbeteiligung
3		Beitrag für zukunftsfähige Maßnahmen zur regionalen Entwicklung im ländlichen Raum	Studien und kleine Maßnahmen sind innovativ und fördern sowie unterstützen neue regionale Entwicklung im Sinn von Querschnittszielen des EPLR	0 1 2 0 2	Kein Zukunftsbeitrag erkennbar Lösungsansatz ist für die Region innovativ Lösungsansatz ist überregional innovativ Keine Anpassung an den demographischen Wandel Anpassung an den demographischen Wandel

	2	Spezielle AK			
4		Beitrag zur speziellen Verbesserung in einem der Themenfelder: 1. Kommunale Entwicklung, 2. Umweltschutz und Ressourcenschonung, 3. Soziales und Kulturelles oder 4. Wirtschaftliche Entwicklung Stadt/Land	Gewinn von speziellen Informationen zu einem der Themenfelder „Kommunale Entwicklung“, „Umweltschutz und Ressourcenschonung“, „Soziales und Kulturelles“ oder „Wirtschaftliche Entwicklung Stadt/Land“ mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsgrundlagen in den ländlichen Gebieten zu verbessern	0 bis 20	Netzwerk Stadt/Land votiert für keinen Informationsgewinn anhand der im Gremium erarbeiteten Wettbewerbskriterien für das jeweilige Themenfeld Netzwerk Stadt/Land votiert für einen sehr hohen Informationsgewinn anhand der im Gremium erarbeiteten Wettbewerbskriterien für das jeweilige Themenfeld
Mindestpunktzahl / Schwellenwert für Kategorie 1:					7
Maximal erreichbare Punkte in Kategorie 1:					14
Mindestpunktzahl / Schwellenwert für Kategorie 2:					10
Maximal erreichbare Punkte in Kategorie 2:					20
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK:					17
Maximal erreichbare Punkte insgesamt:					34

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter dem nachfolgenden Link:
https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ELER/Auswahlkriterien_ELER/2019-03-07_Version_11.0_Beschluss.pdf

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Die Studien und/oder die kleinen Maßnahmen sollen sich auf Sachsen-Anhalt beschränken. Voraussetzung der Förderung ist ferner die Vorlage eines Konzeptes im Wettbewerb des Netzwerkes Stadt/Land, und dass dazu das Netzwerk Stadt/Land ein positives Votum abgegeben hat.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragstellende im Rahmen von ELER-/EGFL-Förderprojekten erstellt:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profinet_ST_P/public/Hilfe/Info/ALLG_16_Merkblatt_Auftragsvergabe.pdf.

Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Private Antragstellende reichen grundsätzlich mit ihrem Antrag mindestens drei gültige und vergleichbare Kostenvoranschläge bzw. Angebote ein. Als Ausnahme können private Antragstellende mit großen und komplexen Vorhaben eine Kostenschätzung nach DIN 276, 3. Ebene mit Erläuterungsbericht in dem die Baumaßnahme und die Ausführungsart genau beschrieben und Flächenangaben nach DIN 277 enthalten sind, einreichen.

Bei allen anderen Kostengruppen (z.B. Studien) sind zur Kostenplausibilisierung mindestens drei Angebote bzw. im Fall öffentlicher Antragstellender Kostenvoranschläge einzureichen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass auch private Antragstellende (natürliche und juristische Personen des Privatrechts) unter bestimmten Umständen öffentliche Auftraggebende sein können. Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 99 des Gesetzes gegen Wirtschaftsbeschränkungen (GWB) geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern (§ 99 Nr. 1 GWB) auch Antragstellende des Privatrechts (siehe GWB). Trifft dies für Antragstellende des Privatrechts zu, ist spätestens ab Erreichen der EU-Schwellenwerte die Einhaltung des (öffentlichen) Vergaberechts verpflichtend. Auch unterhalb des EU-Schwellenwertes sind Antragstellende des Privatrechts, die unter die Regelungen von § 2 Abs. 2 Landesvergabegesetz (LVG LSA) i. V. m. § 99 Nr. 2 GWB fallen, zur Einhaltung des (öffentlichen) Vergaberechts verpflichtet.

Die Nichteinhaltung der Vergabebestimmungen kann zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrages führen. Grundlage sind u. a. die „Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ vom 14.05.2019, die auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung kommen.

Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Antragstellung Nachweise über die gesicherte Vorfinanzierung des Vorhabens in Höhe von 50 % vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Kontoauszügen, Sparbüchern, Kreditbereitschaftserklärungen von Kapitalgebern oder anderen geeigneten Unterlagen. Für Zuwendungen an Nutzungsberechtigte kann die Bewilligungsbehörde für die Dauer der Zweckbindungsfrist grundsätzlich werthaltige Sicherungen verlangen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Anschaffung oder Fertigstellung und
- b) die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte über 5.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Publizitätsvorschriften gemäß „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“, zu finden unter dem nachstehenden Link, sind einzuhalten: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esifonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/>.

Welche Voraussetzungen gelten für die Auszahlung?

Nur mit Einreichung des vorgegebenen Zahlungsantrages können die förderfähigen Ausgaben erstattet werden. Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich auf erbrachte Leistungen bezahlte Rechnungen.

Zahlungsanträge können zweimal im Jahr gestellt werden. Ggf. im Bewilligungsbescheid gesetzte Fristen sind zu beachten. Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Soweit die für die Prüfung des letzten Zahlungsantrages erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegen, wird der Bewilligungsbescheid insoweit und in diesem Umfang gegenstandslos und der Auszahlungsanspruch entfällt (auflösende Bedingung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG)!

Die Zuwendungsempfänger übergeben der Geschäftsstelle des Netzwerks Stadt/Land vor der letzten Auszahlung einen Bericht über die ordnungsgemäße Aufarbeitung der Ergebnisse der geförderten Studie oder kleinen Maßnahme und eine Fotodokumentation zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens. Voraussetzung der Auszahlung ist die Bestätigung des Netzwerks Stadt/Land darüber, dass die Ergebnisse der Studie und/oder der kleinen Maßnahme ordnungsgemäß aufgearbeitet sind.

Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die den Begünstigten originär z. B. als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die die Rechnungsstellenden den Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Die Antragstellenden müssen Inhabende des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen durch die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von PDF-Dateien der kontoführenden Bank nachzuweisen.

Die Rechnungen müssen auf den oder die Antragstellenden ausgestellt sein. Aus den Rechnungen muss somit unbedingt der Rechnungsadressat ersichtlich werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung des Vorhabens mit aufzunehmen. Nur so ist eine konkrete Zuordnung der Rechnungen zum Vorhaben gewährleistet. Beim Fehlen dieser Angaben kann die Rechnung nicht anerkannt werden.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmen müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie von den Antragstellenden in Anspruch genommen worden sind oder nicht. Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes:

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch die Antragstellenden förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, dem

Landesverwaltungsamt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2648

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: Monika.Wicklein@lvwa.sachsen-anhalt.de,

Andreas.Mueller@lvwa.sachsen-anhalt.de,

poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de.

einzureichen.

Das LVWA gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern nicht vom Rechtsweg Gebrauch gemacht wird.

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg
E-Mail: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Studien und kleinen Maßnahmen nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerkes (Richtlinie Netzwerk Stadt/Land)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

HERAUSGEBER :

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de